

4. Änderungssatzung vom 02.11.2023 zur Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 20.02.2004

Artikel 1

Nach der Überschrift und vor der Anführung der Rechtsgrundlagen der Satzung wird ein Gender-Hinweis ergänzt:

„Um die Einheitlichkeit des Rechts zu wahren und zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.“

Artikel 2

Die Rechtsgrundlagen werden wie folgt geändert:

„Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 27.09.2023 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen.“

Artikel 3

In § 1 werden die Buchstaben f) und g) gestrichen.

Artikel 4

In § 2 wird in Absatz 2 wird § 16 Abs. 1 LG durch § 14 Abs. 1 LNatSchG NRW ersetzt.

§ 42a Abs. 2 LG wird durch § 43 LNatSchG NRW ersetzt.

§ 42e LG wird durch § 48 LNatSchG NRW ersetzt.

Artikel 5

In § 3 wird Absatz 2 gestrichen und die Nummerierung der Absätze angepasst.

In Absatz 3 wird in Satz 1 die erste Verwendung des Wortes „auch“ gestrichen.

Absatz 4 wird wie folgt neu hinzugefügt:

„(4) Nicht unter diese Satzung fallen

1. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
2. Nadelbäume mit Ausnahme von Eiben.“

Artikel 6

In § 4 Absatz 2 werden die Aufzählungen für eine bessere Übersichtlichkeit wie folgt nummeriert:

„Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen

1. ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
2. Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien,
3. Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald,
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann.“

Artikel 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) kann anordnen, dass die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung treffen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Der Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) kann anordnen, dass die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch den Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) oder durch Beauftragte dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zumutbar ist oder die Durchführung durch die pflichtige Person den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.“

Artikel 6

§ 6 Absatz 1 Buchstabe f wird wie folgt geändert:

„f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind von der antragstellenden Person nachzuweisen.“

In Absatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel 7

In § 7 wird in Absatz 1 und 3 der Begriff „Antragsteller“ durch „antragstellende Person“ geändert.

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt für jeden zu ersetzenden Baum 750,00 Euro und erhöht sich im Falle des Absatzes 2 Satz 3 entsprechend.“

Artikel 8

In § 9 werden in Absatz 1 und 2 die Begriffe „Eigentümer“ und „Nutzungsberechtigte“ im Plural verwendet und die Grammatik der Sätze entsprechend angepasst.

In Absatz 3 wird „Dritter“ durch „dritte Person“ ersetzt.

Artikel 9

In § 11 wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel 10

In § 12 Absatz 1 wird § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG durch § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW ersetzt.

In Absatz 2 wird § 71 Abs. 1 LG durch § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW ersetzt.

Artikel 11

§ 13 wird gestrichen.

Artikel 12

§ 14 wird numerisch in § 13 geändert und lautet:

„Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes vom 05.05.2017 außer Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 27.09.2023 beschlossene

4. Änderungssatzung zur Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 20.02.2004

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z.Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss
des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 02.11.2023

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)

Frank Hasenberg

Diese öffentliche Bekanntmachung ist unter www.stadt-wetter.de und zusätzlich unter www.stadtbetrieb-wetter.de veröffentlicht.

